

SAMARITERBUND



An das
Bundesministerium für Inneres
BMI – III/1 (Abteilung III/1)

elektronisch übermittelt
BMI-III-1-BBU@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 10. April 2019

GZ: BMI-LR1330/0003-III/1/c/2019

Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet und das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005 und das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 geändert werden (BBU-Errichtungsgesetz - BBU-G)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Samariterbund dankt für die Einladung, eine Stellungnahme zum BBU-G abzugeben und nimmt zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Faires Asylverfahren in Gefahr

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Rechtsberatung in Asylverfahren vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) und vor dem Bundesverwaltungsgericht in Zukunft ausschließlich von der geplanten Bundesagentur durchgeführt werden. Die Übertragung dieser Aufgabe an eine Gesellschaft, die zu 100 % im Eigentum des Bundes steht und in welcher der Bundesminister für Inneres maßgebliche Entscheidungen trifft, ist als äußerst bedenklich einzustufen. Im Ergebnis bedeutet dies, dass Menschen von MitarbeiterInnen einer Agentur des Innenministeriums beraten und vertreten werden, dessen eigene Behörde, das BFA zuvor negativ entschieden hat. Diese Ausgestaltung einer Rechtsberatung ist mit grundlegenden rechtsstaatlichen Prinzipien nicht vereinbar.

Eine Rechtsberatung muss unabhängig sein, das ergibt sich aus dem Grundrecht auf ein faires Verfahren und dem Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Art. 6, 13 EMRK, Art. 47 Grundrechte-Charta der EU).

Samariterbund Österreich Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH

A-1150 Wien, Hollergasse 2-6
Telefon +43 (0)1 89 145-142
Fax +43 (0)1 89 145-149
E-Mail sekretariat@samariterbund.net

FN: 203931 z, HG Wien
UID Nr.: ATU 51938907, DVR Nr. 2111178
IBAN: AT 43 1200 0006 5412 2100
BIC: BKAUATWW



Für Asylsuchende, die in der Regel weder mit dem Rechtssystem noch mit der Sprache vertraut sind, ist die Unabhängigkeit der Rechtsberatung umso wichtiger. Sie ist Grundvoraussetzung für eine effektive Geltendmachung des Anspruchs auf internationalen Schutz.

Der Gesetzesentwurf sieht einzelne Maßnahmen vor, die die Unabhängigkeit der RechtsberaterInnen innerhalb der Bundesagentur garantieren sollen. Dazu gehören eine formale Weisungsfreiheit sowie ein Mitspracherecht des Bundesministers für Justiz in einzelnen Angelegenheiten, die die RechtsberaterInnen betreffen (allerdings nur jene vor dem BVwG). In Summe sind diese Maßnahmen aus Sicht des Samariterbundes jedoch nicht geeignet, Zweifel an der Unabhängigkeit auszuräumen. Als Bedienstete der Bundesagentur befinden sich RechtsberaterInnen in einem Abhängigkeitsverhältnis, ein Interessenkonflikt ist vorprogrammiert. Der Samariterbund spricht sich ausdrücklich gegen eine Rechtsberatung aus, die nicht zweifelsfrei allen rechtsstaatlichen Anforderungen hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit und Qualität entspricht.

Die Ziele der Bundesregierung, Asylverfahren zu beschleunigen und die Effizienz zu steigern, sind nachvollziehbar und grundsätzlich zu begrüßen. Bei aktuell über 40% an negativen Bescheiden, die vom Bundesverwaltungsgericht aufgehoben oder abgeändert werden, könnte z.B. eine Qualitätssteigerung bei erstinstanzlichen Entscheidungen zu rascheren Verfahren beitragen. Mit der neu aufgestellten Rechtsberatung ist jedoch zu befürchten, dass rechtswidrige Entscheidungen in Zukunft seltener revidiert werden. Für den Rechtsstaat bedeutet dies einen nicht akzeptablen Rückschritt.

Auch der Umfang der Rechtsberatung wird im Gesetzesentwurf massiv eingeschränkt. Im Zulassungsverfahren soll z.B. nur mehr in zwei Fällen ein Rechtsanspruch auf Beratung bestehen: für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sowie in Fällen des § 29 Abs. 4 AsylG, d.h. bei Mitteilung des BFA über beabsichtigte Ab- bzw. Zurückweisung des Asylantrags. Die Zuweisung zur Rechtsberatung soll in letzterem Fall darüber hinaus von der Einvernahme zur Wahrung des Parteienghört innerhalb einer 72-stündigen Frist abhängig gemacht werden. Als Grundlage für einen willkürlichen Ausschluss von der kostenlosen Rechtsberatung wäre diese Bestimmung nach Ansicht des Samariterbundes jedenfalls europarechtswidrig.

In allen anderen Fällen vor dem BFA soll in Zukunft eine kostenlose Rechtsberatung nur mehr nach Maßgabe der faktischen Möglichkeiten bereitstehen. Im Hinblick auf die geplante Gesamtanzahl von 110 RechtsberaterInnen ist zu befürchten, dass diese Möglichkeiten in der Praxis gering sein werden.

Die Vereinbarkeit der geplanten Änderungen des BFA-VG und AsylG mit grund- und europarechtlichen Vorgaben bleibt abzuwarten. Unabhängig davon spricht sich der Samariterbund gegen jede Einschränkung des wirkungsvollen Zugangs zum Recht aus - insbesondere in einem menschenrechtlich sensiblen Bereich.

Samariterbund Österreich Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH

A-1150 Wien, Hollergasse 2-6
Telefon +43 (0)1 89 145-142
Fax +43 (0)1 89 145-149
E-Mail sekretariat@samariterbund.net

FN: 203931 z, HG Wien
UID Nr.: ATU 51938907, DVR Nr. 2111178
IBAN: AT 43 1200 0006 5412 2100
BIC: BKAUATWW

SAMARITERBUND



Standards in der Versorgung von geflüchteten Menschen

Eine Aufgabe der geplanten Bundesagentur soll lt. dem vorliegenden Gesetzesentwurf auch die Durchführung der Versorgung gemäß Art. 6 und 7 der Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG sein, soweit diese dem Bund obliegt. Hier weist der Samariterbund darauf hin, dass eine adäquate Unterbringung und Betreuung unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit unbedingt vonnöten ist. Mindeststandards, wie etwa in der Aufnahmeleitlinie (2013/33/EU) formuliert, müssen uneingeschränkt eingehalten werden.

Auch wenn im vorliegenden Gesetzesentwurf mehrmals der „mildtätige und gemeinnützige Zweck“ der geplanten Bundesagentur betont wird, so lassen die gleichzeitig vom Bundesministerium für Inneres mitgeteilten erwarteten Einsparungen in der Grundversorgung des Bundes in der Höhe von etwa 10 Mio. Euro jährlich und die ebenfalls genannte „qualitativ angepasste“ Betreuung befürchten, dass es zu Einschränkungen in der Versorgungsqualität in den Bundesbetreuungsstellen und zur Unterschreitung von Mindeststandards kommt. Dies steht im klaren Widerspruch zur Mildtätigkeit, welche darauf gerichtet ist, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

Der Samariterbund fordert daher, eine adäquate und kleinteilige, qualitativ hochwertige Betreuung in den Quartieren des Bundes sicherzustellen. Auf die Situation stark vulnerabler Gruppen wie bspw. unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, LBGT-Personen, allein reisende Frauen oder Personen mit physischen und psychischen Beeinträchtigungen muss in der Betreuung besonders Rücksicht genommen werden. Eine wertschätzende, sich an Qualitätsstandards orientierende Versorgung verbessert die Orientierung und Teilhabemöglichkeiten geflüchteter Menschen in Österreich und legt damit einen Grundstein für ein friedvolles Zusammenleben und Integration.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Wolfgang Dihanits

Geschäftsführer

Samariterbund Österreich Rettung und Soziale Dienste gemeinnützige GmbH

A-1150 Wien, Hollergasse 2-6
Telefon +43 (0)1 89 145-142
Fax +43 (0)1 89 145-149
E-Mail sekretariat@samariterbund.net

FN: 203931 z, HG Wien
UID Nr.: ATU 51938907, DVR Nr. 2111178
IBAN: AT 43 1200 0006 5412 2100
BIC: BKAUATWW